

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 5 (1932)
Heft: 8

Vereinsnachrichten: Einladung zur XV. Delegiertenversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie in einer ersten Kriegsordnung (deren schönste Gedanken: Schutz der Frauen und Kinder, der Kirchen und Kapellen im Kriege bis vor kurzem Leitgedanken jedes kämpfenden Heeres gewesen sind) auch den schönen Grundsatz der Treue zum Banner fest. Im Sempacherbrief vom Jahre 1393 steht geschrieben: „Wohin wir ziehen werden mit offenem Banner gegen unsere Feinde, es sei gemeinschaftlich oder eine Stadt oder ein Land im besondern, alle, die sodann mit dem Banner ziehen, die sollen, auch wenn einer verwundet wird, beieinander bleiben, bis dass die Not ein Ende hat“. Durch all die Jahrhunderte haben die Schweizer nach diesem Grundsatz gehandelt und in der Verteidigung der Fahne, in der Aufopferung für dieses Sinnbild der Ehre ihre höchste Pflicht erblüht. Kein Land kann sich rühmen, eine erbeutete

Schweizerfahne zu besitzen. Darauf dürfen wir im Hinblick unseres neuen Banners stolz sein! Und wir wollen uns geloben: Uns soll das Banner neu verpflichten zur unverbrüchlichen Treue an unserem einigen Vaterlande, zur Einsetzung unserer Mannesehre für das Wohl unseres Heimatlandes.

Das weisse Kreuz im roten Feld,
Hoch flatterts überm Plan,
Das Zeichen, das den Sieg behält,
Vorwärts, vorwärts! Es fliegt voran!
Gott selber droben, er hats erhoben
Und gabs zum Hort dir in die Hand
Dein Banner dir, mein Vaterland!

Paul Bornhauser.

Einladung zur XV. Delegiertenversammlung.

An die Sektionen des Schweiz. Fourierverbandes.

Hiermit beehren wir uns, Sie kameradschaftlich zur ordentlichen
XV. Delegiertenversammlung nach Rorschach
einzuladen.

Programm:

Sonntag, den 7. August 1932, 7 Uhr morgens, Delegiertenversammlung im Lehrerseminar „Marienberg mit folgenden

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung in Basel 3. Oktober 1931.
2. a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Verbandsrechnung sowie des Revisorenberichtes;
b) Entgegennahme des Berichtes und der Rechnung der Zeitungskommission;
c) Auslosung der Anteilscheine.
3. Wahl der Rechnungsrevisionssektion.
4. Bezeichnung der mit der Organisation der nächsten Delegiertenversammlung betrauten Sektion.
5. Behandlung der Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
6. Beschlussfassung über Statutenrevision.
7. Festsetzung der Pflichtübungen der Sektionen.
8. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen.
9. Diverses (Bekanntgabe der Resultate der schriftlichen Preisarbeiten).

Anträge des Zentralvorstandes.

1. Einführung einer Versicherung für sämtliche Verbandsmitglieder bei Uebungen und Pistolenschüssen in Verbindung mit dem Schweiz. Unteroffiziers-Verband. (Nähere Bestimmungen werden den Sektionen noch bekannt gegeben).

2. Antrag betr. Unteroffizierstage 1933 in Genf:

Unterm 24. Januar 1932 ist uns vom Zentralsekretariat des Schweiz. Unteroffiziers-Verbandes ein Schreiben zugestellt worden betr. Teilnahme an den Wettübungen anlässlich der Unteroffizierstage 1933 in Genf.

Der Zentralvorstand ist der Ansicht, sofern es dem Gesamtverbande und den Sektionen möglich ist, sich an den Unteroffizierstagen 1933 zu beteiligen, wozu der Zentralvorstand in Verbindung mit dem techn. Offizier ein diesbezügliches Programm auszuarbeiten hätte.

Anträge der Sektionen.

Sektion Ostschweiz.

1. a) Der Zentralvorstand wird ermächtigt, an die durch die versuchsweise Einführung von Wettübungen, anlässlich des 6. Schweiz. Fouriertages entstandenen höheren Unkosten aus der Zentralkasse der organisierenden Sektion Ostschweiz einen durch die Delegiertenversammlung festzusetzenden Verbandsbeitrag zur Verfügung zu stellen;
b) Die Beitragspflicht aus der Zentralkasse ist auf alle zukünftigen Schweiz. Fouriertage zu übertragen, an denen mindestens zwei Disziplinen von Wettübungen zur Durchführung gelangen.
2. Der Zentralvorstand wird beauftragt, auf Grund der bei Anlass des 6. Schweiz. Fouriertages in Rorschach gesammelten Erfahrungen, in Verbindung mit dem techn. Offizier und den Kampfrichtern ein Eidg. Wettübungs- und Schiessreglement zu schaffen, das bei inskünftigen Schweiz. Verbandstagen als Grundlage für die Wettkämpfe zu dienen hat.
Die hierfür notwendigen Vorarbeiten zur Schaffung eines Reglements sind im Sinne der Erledigung an der nächstjährigen Delegiertenversammlung an Hand zu nehmen.

Sektion Zürich.

1. Zum Zwecke der Sicherung des dauernden Bestandes des Verbandsorganes „Der Fourier“ ist eine *Verlagsgenossenschaft* „Der Fourier“ zu gründen.
2. Diese Genossenschaft ist zu bilden aus dem Schweizerischen Fourierverband und den diesem angeschlossenen Sektionen, derart, dass die Zeitung wie in bisheriger Weise vollkommen vom Schweizerischen Fourierverband beherrscht wird.
3. Der bisherige Zeitungsfonds ist in vollem Umfange der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ zur Verfügung zu stellen. Jeder Sektion werden aus diesem Fonds so viele Anteilscheine à Fr. 100.— zur Verfügung gestellt, als sie heute Delegierte zu ernennen berechtigt ist. Das Stimmrecht in der Genossenschaft richtet sich nach Massgabe dieser Anteilscheine. — Der Zentralverband, vertreten durch den Zentralvorstand, erhält ein qualifiziertes Stimmrecht. Im übrigen dürfen die Genossenschaftsstatuten von dem Kommentator der antragstellenden Sektionen zu diesen Anträgen nicht abweichen.
4. Finanzielle Leistungen werden bei der Umwandlung des Verbandsorganes in eine Genossenschaft weder vom Zentralverband noch von den Sektionen gefordert. Auch zukünftig beschränken sich die finanziellen Verpflichtungen auf die Zahlung der obligatorischen Abonnementsbeiträge für die Zeitung.
5. Die Ausführung des Beschlusses, die Festsetzung der Statuten und die weiteren vorbereitenden Schritte werden einer Kommission übertragen. Diese Kommission besteht aus der bisherigen Zeitungskommission d. h. den sechs Zeitungsdelegierten der Sektionen, einem Mitglied des Zentralvorstandes und der Redaktion. Jedes Mitglied der Kommission hat bei deren Beratungen eine Stimme, die Redaktion im gesamten eine solche. Bei Bedarf kann diese Kommission von sich aus weitere Mitglieder mit beratender Stimme heranziehen.
6. Zur darauffolgenden Gründung der Genossenschaft werden durch die Delegiertenversammlung die sechs Zeitungsdelegierten der Sektionen und der Zentralpräsident bevollmächtigt und stellt die Delegiertenversammlung den Zeitungsfonds im vorerwähnten Sinne der dannzumal stattfindenden Gründungsversammlung zur Verfügung. Sie anerkennt schon mit der Annahme vorstehender Anträge die Gründung der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ als für sie rechtsverbindlich.
7. Das erste Geschäftsjahr der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ beginnt am 1. Januar 1933 und endigt am 31. Dezember 1933.
8. Für eventuell zwischen der zu gründenden Genossenschaft und dem Schweizerischen Fourierverband zu schliessende Verträge werden der Zentralpräsident und der Zentralkassier zur verbindlichen Unterzeichnung Namens des Schweizerischen Fourierverbandes ermächtigt.

Stimmrecht.

Nach Art. 17 unserer Verbandsstatuten berechtigen je 25 Mitglieder einer Sektion zu einem Delegierten. Jede angefangene Zahl von 25 Mitgliedern berechtigt zu einem weiteren Delegierten.

Die Sektionen sind gebeten bis zum 30. Juli 1932 dem Zentralvorstande die Namen der Delegierten bekannt zu geben.

Nebst den Delegierten haben auch alle übrigen Mitglieder unseres Verbandes zu den Verhandlungen Zutritt.

Tenue.

Uniform mit Mütze und Säbel lt. Bewilligung des Eidg. Militärdepartements.

Schweiz. Fourierverband Zentralvorstand:

Der Präsident:
Ad. Tassera, San. Fourier.

Der Sekretär:
H. Schnetzler, Inf. Fourier.